Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/5/9 7Ob69/74, 3Ob502/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1974

Norm

ABGB §1336 G
ABGB §1489 I

Rechtssatz

Der Schadenersatzanspruch wegen Verzögerung der Erfüllung einer Zusage zur Behebung von Mängeln verjährt in drei Jahren ab Eintritt des Schuldnerverzuges auch hinsichtlich vorhersehbarer Folgeschäden, wenn keine Feststellungsklage erhoben wurde. Die Verjährungsfrist beginnt selbst im Falle der Vereinbarung einer tageweise berechneten Konventionalstrafe nicht täglich neu zu laufen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 69/74
  Entscheidungstext OGH 09.05.1974 7 Ob 69/74
  Veröff: JBl 1974,482 = RZ 1974/118 S 212 = SZ 47/61
- 3 Ob 502/85
  Entscheidungstext OGH 18.12.1985 3 Ob 502/85
  Auch; Veröff: JBl 1986,304 (P Bydlinski)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0032205

Dokumentnummer

JJR_19740509_OGH0002_0070OB00069_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at